

Antragstellung

Der Antrag ist bei der Stadt Wertheim, Referat Liegenschaften, Mühlenstraße 26 in 97877 Wertheim einzureichen.

Antragsunterlagen erhalten Sie direkt von den Ortsverwaltungen oder vom Referat Liegenschaften.

Gültig für Anträge ab: 01.01.2015



**Sie haben Fragen?
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.**

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Liegenschaften

Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim
Telefon: (09342) 301-422

E-Mail: liegenschaften@wertheim.de
Internet: www.wertheim.de

Kommunales Wohnbauförderprogramm





Förderkreis

Gefördert werden Familien, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinstehende mit Kindern, die ein Wohnhaus im Stadtgebiet Wertheim und seinen Ortschaften errichten oder erwerben möchten und deren jährliches Gesamtbruttoeinkommen im Antragsjahr folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Alleinstehende mit einem Kind	49.000 Euro
Familien mit drei Personen	57.000 Euro
Familien mit vier Personen	66.000 Euro
zzgl. 8.500 Euro je weitere Person	

Die Stadt Wertheim fördert den

- Erstmaligen für Eigennutzung vorgesehenen Bau eines Wohnhauses
- Erwerb eines Wohnhauses

Nicht gefördert durch dieses Programm wird der Erwerb von Eigentumswohnungen.

Förderbedingungen

- Schriftliche Antragstellung
- Der Baubeginn oder Erwerb des Wohnraums darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Die Gesamtbruttoeinkommensnachweise des Antragsjahres müssen vorgelegt/nachgereicht werden.
- Das Objekt muss nach Errichtung/Erwerb mindestens drei Jahre durch die geförderte Familie genutzt werden.
- Förderung: 3.000 €/minderjährigem Kind

Wichtige Hinweise

- Die Zuschussgewährung der Stadt Wertheim erfolgt nach der Reihenfolge des Antragsesingangs.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Stadt Wertheim veranschlagten Mittel.
- Über die jährlich veranschlagten Mittelansätze hinaus kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden.
- Der Zuschuss wird bei Familien, die ein Wohnhaus errichten, in zwei Raten ausgezahlt:
 - Erste Rate: Hälfte des Gesamtbetrags; die Auszahlung erfolgt einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, vorausgesetzt mit dem Bau wurde bereits begonnen.
 - Zweite Rate: Hälfte des Gesamtbetrags; die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung des Wohnhauses.
- Bei Familien, die ein Wohnhaus erwerben, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids, vorausgesetzt das Wohnhaus wurde bereits gekauft.
- Die Förderung für Kinder, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheids geboren werden, erfolgt einen Monat nach Vorlage eines Antrages mit dem entsprechenden Nachweis (Geburtsurkunde).
- Bei Verstößen wird der Förderbetrag von der Stadt Wertheim zurückgefordert.

